

# Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Frau  
Annegret Falter



Geschäftszeichen:  
ID 1 Ma



Dienstgebäude:  
Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte  
Zimmer: 3058

Telefon: (030) 9020 - 2769  
Telefax: (030) 9020 - 2769



Internet: [www.Berlin.de/sen/finanzen](http://www.Berlin.de/sen/finanzen)


Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße  
S+U Jannowitzbrücke

Datum: 2. März 2017

**Antrag vom 27. Februar 2017 an die Senatsverwaltung für Finanzen auf Einsicht in die vorhandenen Akten zur aktuellen vertraglichen Nutzung des Palais am Festungsgraben gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin bzw. gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen**

## Bescheid

Auf den Antrag der

Frau Annegret Falter, 

-Antragstellerin-

ergeht gemäß § 15 IFG folgender Bescheid:

1. Der Antrag auf Akteneinsicht wird abgelehnt.
2. Das Verfahren ist kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

## Begründung

### I.

Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 27. Februar 2017 an die Senatsverwaltung für Finanzen unter Berufung auf das Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG) sowie des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind, beantragt, Einsicht in die vorhandenen Akten, welche Aufschluss über die aktuelle vertragliche Nutzung des Palais am Festungsgraben in Berlin geben, insbesondere alle Mietverträge mit landeseigenen kulturellen Einrichtungen, geben, zu nehmen.

### II.

Der Antrag war abzulehnen.

Von Ihnen geltend gemachte Ansprüche nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation kommen nicht in Betracht, weil es sich bei den erbetenen Auskünften nicht um gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 Absatz 1 VIG handelt.

Ihrem Auskunftersuchen kann auch nicht nach § 3 IFG entsprochen werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 IFG besteht ein Informationsanspruch umfassend gegenüber allen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin, den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und gegenüber Privaten, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind.

Das Grundstück, auf dem sich das Palais am Festungsgraben 1 befindet, gehört gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anlage A 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB Errichtungsg) zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB). Ausweislich § 5 Abs. 1 SILB Errichtungsg wurde die Geschäftsführung für im Bestand des SILB stehende Grundstücke an die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) übertragen. Die Geschäftsführung umfasst nach § 2 Abs. 1 Satz 2 SILB Errichtungsg insbesondere auch Mieten- und Mietvertragsverwaltung sowie Mietvertragsabschlüsse.

Die Vermietung von Flächen im Palais am Festungsgraben 1 erfolgt ausschließlich durch die privatrechtliche Gesellschaft des Landes Berlin BIM. Demgemäß wird hier kein Verwaltungsvorgang geführt, dessen Dokumente zur Verfügung gestellt werden könnten.

Der Antrag war daher aus tatsächlichen Gründen abzulehnen.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in die von der BIM geführten Akten und sonstigen Unterlagen zu diesem Vorgang nicht vom Einsichtsrecht in die Akten der Verwaltung des § 2 Abs. 1 des IFG umfasst wird. Nach Art. 67 Abs. 1 und 2 der Verfassung von Berlin i.V.m. § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes besteht die Verwaltung aus der Hauptverwaltung, d.h. den Senatsverwaltungen und den Bezirksverwaltungen sowie

nachgeordneten Behörden und nicht rechtsfähigen Anstalten und den unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetrieben. Unter dem Begriff Verwaltung ist daher die gesamte unmittelbare und mittelbare Verwaltung zu verstehen. Rechtspersonen in privatrechtlicher Rechtsform sind nicht Teil der Verwaltung im Sinne dieser Vorschrift. Folglich besteht kein Recht auf Einsichtnahme in die zu diesem Vorgang von der BIM geführten Akten.

### III.

Für die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft wird keine Gebühr erhoben. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 16 IFG Berlin in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Verwaltungsgebührenordnung Berlin (vgl. insb. Tarifstelle 1004).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstr. 59, 10179 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Frist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Im Auftrag

